

VON DER KINDERARBEIT ZU DEN KINDERRECHTEN

Die UN-Kinderrechtskonvention nimmt einen bedeutenden Stellenwert in der internationalen Zusammenarbeit ein. Dies hat historische Gründe, welche im Unterricht bearbeitet werden sollen. Dennoch sind die Lebensumstände von Kindern v.a. des Globalen Südens häufig weiterhin prekär, was beispielhaft analysiert und reflektiert wird.

ZIELE

Die Schüler*innen setzen sich mit der Geschichte, den Inhalten und der Struktur der UN-Kinderrechtskonvention auseinander.

Sie reflektieren an beispielhaften Darstellungen der Gegenwart die Lebensverhältnisse von Kindern aus der Perspektive der Kinderrechte.

Sie bewerten die Wirkung der Kinderrechtskonvention vor dem Hintergrund ihres eigenen Lebens und des Lebens von Kindern im globalen Vergleich.

LEHRPLANANBINDUNG

GY, Klassenstufe 8, Geschichte, Lernbereich 3: „Längsschnitt: Industrialisierung und Kinderarbeit“

OS, Klassenstufe 6, Geschichte, Lernbereich 5: „Längsschnitt: Freiheit und Unfreiheit in der Geschichte“

ZEITBEDARF

1-2 UE (Zeitangaben für 1 UE)

MATERIAL UND PRAKTISCHE VORBEREITUNG

Anlage 1: Material für Lehrkraft

Anlage 2: Schüler*innen Arbeitsblatt „Von der Kinderarbeit zu den Kinderrechten“

Anlage 3: Arbeitsmaterial für Schüler*innen

PC/Laptops/Tablet/Smartboard

INHALTLICHE VORBEREITUNG

Den Schüler*innen sollte das Phänomen der Kinderarbeit bekannt sein. In einer vorhergehenden Unterrichtsstunde könnte der aktuelle Stand der Kinderarbeit weltweit schon thematisiert worden sein. Der hier beschriebene Einstieg hätte folglich Wiederholungscharakter.

DURCHFÜHRUNG

Einstieg: Kinderarbeit früher und heute (5 min)

Die Lehrkraft stellt zum thematischen Einstieg zwei Bilder gegenüber. Bild 1: Kind in Fabrik in South Carolina, 1908 versus Bild 2: Foto von zwei Kindern aus einem Steinbruch in Peru, Gegenwart (Anlage 1). Die Schüler*innen äußern zu beiden Bildern Assoziationen. Im Unterrichtsgespräch wird deutlich, dass Kinderarbeit kein Phänomen der Vergangenheit ist.

Erarbeitung: Die UN-Kinderrechtskonvention (20 min)

Die Schüler*innen erarbeiten in themenzentrierter Partnerarbeit anhand von Arbeitsblättern (Anlage 2) und geeignetem Arbeitsmaterial (Anlage 3) folgende zwei Themenbereiche eigenständig:

- Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention
- Inhalt und Struktur der UN-Kinderrechtskonvention

Die Hälfte der Paare erarbeitet Thema a), die andere Hälfte Thema b) - im Anschluss werden die erarbeiteten Informationen im Plenum präsentiert und verglichen.

Transfer: Filmarbeit bzw. Arbeit mit interaktiver Plattform (10 min)

Die Schüler*innen wenden ihr Wissen über die Kinderrechte an anhand der Rezeption des Films „Jordanien“ aus der Reihe „Nicht ohne uns!“ bzw. der Initiative „Hundert99 Kleine Helden“ (Anlage 1). Der Film stellt den Lebensalltag und v.a. den Schulweg des 11-jährigen jordanischen Mädchens Ekhlas dar. Als Alternative zum Film bei vorhandener Technik (Laptops, PC-Raum, Internetanschluss) kann die interaktive Plattform der Initiative „Hundert99 Kleine Helden“ zum selben Zweck genutzt werden (Anlage 1). Diese bietet den

Vorteil der individuellen Beschäftigung mit einer*m selbstgewählter*n Protagonist*in in der eigenen Verarbeitungsgeschwindigkeit.

Die Schüler*innen erhalten Leitaufgaben für die Rezeption:

Beschreibt den Lebensalltag Ekhlas/der Kinder. Vergleicht ihn mit eurem Lebensalltag.

Inwiefern haben die Kinderrechte Wirkung im Alltag Ekhlas/der Kinder?

Reflexion (10-20 min)

Im gemeinsamen Gespräch wird das Erfahrene ausgewertet entsprechend der Rezeptionsaufgaben. Das Gespräch wird zudem erweitert durch die Fragestellung, inwiefern die Schüler*innen als Teil der Gesellschaft einer Industrienation zur Durchsetzung der Kinderrechte auf globaler Ebene beitragen können. Die Schüler*innen könnten z.B.:

- sich mit bekannten Kinderrechtsaktivist*innen beschäftigen und deren Kampagnen unterstützen (z.B. Malala Yousafzai, <https://www.malala.org/>);
- sich in ihrer Stadt/Region für die Durchsetzung der Kinderrechte engagieren in einem Jugendparlament/Jugend(stadt)rat (z.B. <https://jugendparlament.leipzig.de/>);
- selbst Kinderrechtsaktivist*innen werden bzw. engagierte Vereine unterstützen (z.B. <https://www.humanium.org/de/kinderrechtsaktivisten-und-wie-man-eine-r-wird/>, <https://pronats.org/informationen/die-kinderbewegungen/die-weltbewegung>).

KOMPETENZERWERB

ERKENNEN

Die Schüler*innen verarbeiten Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention.

BEWERTEN

Die Schüler*innen machen sich den Lebensalltag anderer Kinder bewusst und reflektieren diesen vor dem Hintergrund der Kinderrechte.

HANDELN

Die Schüler*innen erkennen Möglichkeiten, individuelle Mitverantwortung für die Realisierung von Kinderrechten zu übernehmen.

WEITERBEARBEITUNG

In Erweiterung dieser UE würde sich die Rezeption der zugehörigen Dokumentationen „Nicht ohne uns!“ anbieten. Diese können in einfacher Weise für den schulischen Gebrauch direkt von der Matthias-Film gGmbH (<https://www.matthias-film.de/?s=nicht+ohne+uns>) oder vom Landesfilmdienst Sachsen e.V. (<https://www.landesfilmdienst-sachsen.de/> → Menü „Medienverleih“) bezogen werden.

Das Thema ermöglicht auch eine Weiterbearbeitung in aktiver Medienarbeit: Analog zu den rezipierten Beispielen sollen die Schüler*innen ihren eigenen Alltag unter der Perspektive der Kinderrechte analysieren und in Form eines Foto-Comics oder kurzen Films darstellen.

Darüber hinaus wäre das Porträtieren bekannter Kinderrechtsaktivist*innen eine Lernaufgabe für zu Hause.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN FÜR LEHRKRÄFTE

Weitere vertiefende Informationen und Unterrichtsmaterial bietet die deutsche Seite von UNICEF: <https://www.unicef.de> [abgerufen am 19.01.2021]

Darüber hinaus liefert das Deutsche Kinderhilfswerk gute Überblicke: <https://www.kinderrechte.de> [abgerufen am 19.01.2021]

QUELLE

Konzipiert von *Landesfilmdienst Sachsen für Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.* als Teil des sächsischen Umsetzungsprojektes zum Orientierungsrahmen für den Lernbereich globale Entwicklung.

Dieses Unterrichtsbeispiel kann kopiert und frei verwendet oder weitergegeben werden.

ANLAGE 1: MATERIAL FÜR LEHRKRAFT

Bild 1: South Carolina / USA 1908



Quelle: South Carolina / USA 1908, www.pixabay.com [abgerufen am 20.03.2021]

Bild 2: Peru Gegenwart



Quelle: UNICEF: Kleine Hände – krummer Rücken. Eine Ausstellung über Kinderarbeit.
<https://www.unicef.de/informieren/materialien/kleine-haende---krummer-ruecken/9130>
[abgerufen am 20.03.2021]

199 Kleine Helden

Die Filmbeispiele finden sich hier:

- <https://www.199kleinehelden-interaktiv.de/>
- <https://www.199kleinehelden.org/videos.html>

Leitaufgaben für die Schüler*innen:

Beschreibt den Lebensalltag Ekhlas/der Kinder.

Vergleicht ihn mit eurem Lebensalltag.

Inwiefern haben die Kinderrechte Wirkung im Alltag Ekhlas/der Kinder?

ANLAGE 2: ARBEITSBLATT „VON DER KINDERARBEIT ZU DEN KINDERRECHTEN“

Erarbeitet in Partnerarbeit euer Thema: a) die Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention; b) Inhalt und Struktur der UN-Kinderrechtskonvention. Erfasst dabei die wichtigsten Informationen entsprechend der Vorgaben unten, sodass ihr eure Erkenntnisse präsentieren könnt. Notiert euch bei der Präsentation des jeweils anderen Themas wichtige Stichpunkte.

Die Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention

Verabschiedet am:

Durch:

Vorgeschichte:

- *Anfang 20. Jh.:*

- *1924:*

- *1945/1946:*

- *1959:*

- *1979:*

Inhalt und Struktur der UN-Kinderrechtskonvention

Gilt für:

Enthält:

Wichtigste Grundannahme:

Zwei Gliederungsmöglichkeiten:

- *Gliederung nach vier Leitprinzipien:*

- *Gliederung nach den drei „P“:*

ANLAGE 3: ARBEITSMATERIAL FÜR SCHÜLER*INNEN

Thema A: Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention

Es war ein langer Weg: von den Anfängen der Kinderrechtsbewegung im 18. Jahrhundert bis zur Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 1989. [...] Mit der fortschreitenden Industrialisierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts und der Einführung der Schulpflicht [...] begann sich die Auffassung durchzusetzen, dass Kinder auch bestimmte Rechte haben. [...] Das internationale Interesse an Fragen der Rechte von Kindern wurde immer größer und das führte dazu, dass schon früh völkerrechtliche Verträge zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Kindern zustande kamen. [...] Am 24. September 1924 wurde die Children's Charta von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt. [...] Allerdings besaß sie keinerlei rechtliche Verbindlichkeit und mit der Auflösung des Völkerbundes 1946 verlor sie ihre Grundlage. Der Völkerbund hatte sich als nicht tragfähig erwiesen und so wurde 1945 die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet [= die Gründung der UNO]. Nebenorgane und Sonderorganisationen der UNO sollten helfen, die weltweiten Aufgaben zu meistern. Dazu gehörte die 1945 gegründete UNESCO, die unter anderem für die Sicherung eines Grundrechtes auf Bildung eintrat. Ein Jahr später, 1946 folgte dann UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen [...].

Mit der Gründung der UNO wurde gleichzeitig die Genfer Erklärung von 1924 aufgehoben. Erst 1959 verabschiedete die UN-Generalversammlung zwar einstimmig eine Erklärung der Rechte des Kindes, jedoch blieb sie ohne rechtliche Bindung. Zum 20. Jahrestag der Erklärung der Rechte des Kindes erklärten die Vereinten Nationen 1979 zum Jahr des Kindes. [...] Man beauftragte die UN-Menschenrechtskommission mit der Bildung einer Arbeitsgruppe, um einen Entwurf eines Übereinkommens vorzulegen, der im März 1989 einstimmig angenommen wurde. Schließlich verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989, dem 30. Jahrestag der Erklärung der Rechte des Kindes, die Kinderrechtskonvention ebenfalls einstimmig (Resolution 44/25). Am 02. September 1990 trat sie in Kraft, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland. Sie ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder! [...] Seitdem ist der 20. November der Internationale Tag der Kinderrechte.

Quelle: Die Geschichte der Kinderrechte, <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der-kinderrechte/> [abgerufen am 20.03.2021]

Thema B:

Inhalt und Struktur der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder und auf all diese Menschen bezieht sich die Konvention mit ihren Regelungen. [...] Neben einer Präambel enthält die Konvention 54 Artikel [...]. Eine der wichtigsten Grundannahmen der Kinderrechtskonvention besteht darin, dass Kinder Träger eigener unveräußerlicher Rechte sind. [...] Die 54 Artikel aus der Kinderrechtskonvention lassen sich durch Zuordnung zu Untergruppen thematisch zusammenfassen. Hier bieten sich zwei Möglichkeiten an: Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier so genannte Allgemeine Prinzipien (general principles) definiert, welche den Artikeln der Kinderrechtskonvention zugrunde liegen:

DIE VIER LEITPRINZIPIEN

1. **Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung:** das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
2. **Vorrangigkeit des Kindeswohls:** das Recht, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen (Artikel 3).
3. **Sicherung von Entwicklungschancen:** das Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6).
4. **Berücksichtigung des Kindeswillens:** das Recht auf freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

Eine andere Möglichkeit der Einordnung, die ebenfalls häufig bemüht wird, besteht darin, die Artikel der Kinderrechtskonvention in Schutz-, Förder-, und Beteiligungsrechte zu unterteilen. Zu den Schutzrechten zählen z.B. das Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlung, vor sexuellem Missbrauch oder wirtschaftlicher Ausbeutung. Die Förderrechte schließen das Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen ebenso ein wie das Recht auf Spiel und Freizeit. Die Beteiligungsrechte wiederum garantieren den freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung.

DIE DREI "P" DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die Kinderrechte lassen sich in drei Gruppen unterteilen:

1. **Recht auf Förderung und Entwicklung (provision)** - Artikel 6, 10, 15, 17, 18, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 39
2. **Recht auf Schutz (protection)** - Artikel 2, 8, 9, 16, 17, 22, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38
3. **Recht auf Beteiligung (participation)** - Artikel 12, 13, 17

Quelle: Der Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention, <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>
[abgerufen am 20.03.2021]